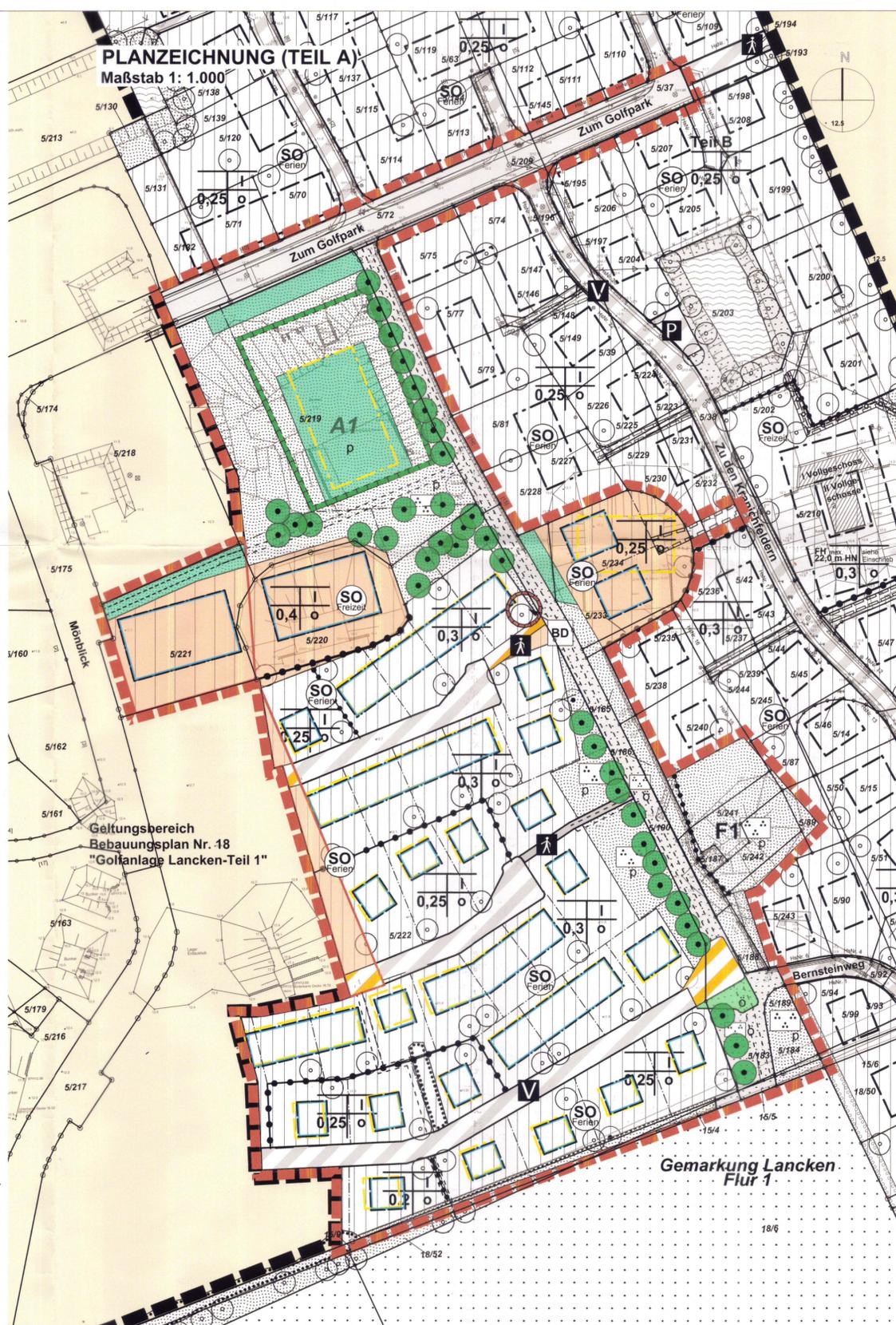


**VERFAHRENSVERMERKE**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.9.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.10.2017 bis 30.10.2017 und Einstellung in das Internet auf die homepage des Amtes Nord-Rügen vom 13.10.2017 bis 30.10.2017 erfolgt.
- Dranske, den 3.4.2018 U. Ahlers, Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.  
Dranske, den 3.4.2018 U. Ahlers, Bürgermeister
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.9.2017 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.  
Dranske, den 3.4.2018 U. Ahlers, Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 11.10.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Dranske, den 3.4.2018 U. Ahlers, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 21.9.2017 den Entwurf der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.  
Dranske, den 3.4.2018 U. Ahlers, Bürgermeister
- Der Entwurf der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.11.2017 bis 07.12.2017 während folgender Zeiten:  
Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass keine Umweltprüfung im Verfahren stattfindet, in der Zeit vom 16.10.2017 bis 8.11.2017 örtlich bekannt gemacht worden. Gem. § 4a Abs. 4 BauGB wurde die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ebenfalls auf der homepage des Amtes Nord-Rügen im Internet sowie unter www.b-planpool.de vom 16.10.2017 bis 8.11.2017 veröffentlicht. Die ausgelegenen Planunterlagen wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB im Auslegungszeitraum im Internet unter www.b-planpool.de veröffentlicht.  
Dranske, den 3.4.2018 U. Ahlers, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 14.03.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Dranske, den 3.4.2018 U. Ahlers, Bürgermeister
- Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 14.03.2018 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2018 gebilligt.  
Dranske, den 3.4.2018 U. Ahlers, Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen am 21.03.2018 entsprechen des Liegenschaftskataster  
Rambin, den 21/03/2018 Unterschrift/Siegel Vermesser
- Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.  
Dranske, den 3.4.2018 U. Ahlers, Bürgermeister
- Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 19.04.2018 bis 20.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB).  
Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des 19.04.2018 in Kraft getreten. Die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung wird im Internet unter www.b-planpool.de veröffentlicht.  
Dranske, den 24.4.2018 U. Ahlers, Bürgermeister



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)**

Die textlichen Festsetzungen werden im Änderungsbereich im Abschnitt I.2.4 sowie die Hinweise im Abschnitt zu Bodendenkmälern und zum Artenschutz wie folgt ergänzt: (Änderungen und Ergänzungen in fett kursiv)

- I.2.4) Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 9 Abs. 1) Nr. 20 BauGB  
Die in den Bereichen A1 vorhandenen Bunker sind als Fledermaus- bzw. Nistquartiere (Rauchschwalbe) zu entwickeln und dauerhaft als solche zu erhalten.  
Die Bunker sind hierzu mit entsprechenden Einflugöffnungen zu versehen und gegen unbefugtes Betreten zu sichern, d.h.  
- Verschluss der Einfahrten zu den drei westl. Segmenten mit Kontrollluke im zweiten Segment, Verschluss der Einfahrten zu den drei östl. Segmenten mit statischer Sicherung der Wand für eine spätere Anschüttung mit Erde, Sicherung der seitlichen Böschungskante der Erdanschüttung vor den drei östl. Segmenten durch Errichtung einer Stützmauer zwischen dem dritten und vierten Segment.  
- Demontage der Lüftungsrohre und fledermausgerechter Verschluss mit Betonblombe und für die Gattung Pipistrellus zu optimieren, d.h.:  
- Beräumung und Reinigung der Innenräume,  
- Wiederherstellung von zwei Wandsegmenten zwischen der dritten und vierten Einfahrt mit 24er, dabei Integration von 2x5 Hohlkammersteinen im oberen Drittel der Wand,  
- Montage von insges. 3x Fledermaus-Ganzjahresquartier 1 WQ der Fi. Schwieger im Einflug-/Schwärbereich,  
- Montage von insges. 10 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand (FFAKR) der Fi. Hasselfeldt im gesamten Fahrzeugbunker,  
- Montage von insges. 100 Stk. Spaltensteine „flach“, 50 Stk. Spaltensteine „mittel“ und 15 Stk. Spaltensteine „groß“ im gesamten Fahrzeugbunker (vorn + Mannschaftsräume),  
- Herstellung von insges. 10 m Spaltenquartieren durch konische Montage von mit Baukleber beschichteten Styrodurplatten (Spaltenmaß unten 22 mm, Spaltenmaß oben 18 mm) auf mit Baukleber vorbereitetem Untergrund (waagrecht geriffelte Strukturen inkl. Anflugbereich); alternativ Montage von Schalplatten,  
- Modellierung von insges. 28 m Spaltenquartier Typ „Decke“ durch Montage von mit Baukleber reparierten Styrodurplatten mit einer Breite x Höhe = 250 x 250 mm an der Decke im Abstand von ca. 2 cm (Nachbildung Deckenfuge).  
Für die Gattung Hirundo rustica (Rauchschwalbe) ist ergänzend vorzusehen:  
- Montage von insges. 10 Stk. Schwalbenkreuz und 10 Stk. Kunstnest Nr. 10 für Rauchschwalbe der Fi. Schwieger.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN - Bodendenkmälern  
Im Geltungsbereich des Vorhabens sind Bodendenkmäle bekannt, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmäle sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmäle ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.  
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN - Artenschutz  
Im Bereich des Bebauungsplans sind Vorkommen geschützter Arten bekannt. Es gelten die Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Zu den Erfordernissen des Artenschutzes, insbesondere zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie zeitliche Beschränkung für Bauaufreimung, Maßnahmen zur Baustellensicherung, zeitliche Beschränkung für Pflege von Grünanlagen etc., siehe Anlage der Begründung. Insbesondere ist erforderlich:  
- ökologische Baubegleitung: Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung von Vermeidungs- und CEP-Maßnahmen sowie Sicherstellung einer kurzfristigen Bewältigung unvorhergesehener artenschutzrechtlicher Konflikte während der Bauausführung durch eine ökologische Baubegleitung durch eine fachlich geeignete Person für Vögel und Fledermäuse,  
- Bauzeiten: Abriss der Fahrzeugbunker nur außerhalb der Hauptnutzungszeiten der Fledermäuse bzw. außerhalb der Brutzeit der Rauchschwalbe (Hirundo rustica). Geeignete Zeitfenster bieten die Monate April und September. Außerhalb dieser Zeiten sind Abbrucharbeiten durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten zu lassen. In den Monaten Dezember bis März sind keine Arbeiten an und in den Fledermauswinterquartieren auszuführen.  
Unmittelbar vor dem Abbruch sind die Fahrzeugbunker durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren, anwesende Fledermäuse sind zu bergen oder zum selbstständigen Verlassen des Quartiers zu bewegen. Nach Bergung oder Ausflug der Tiere sind die Bunker sofort abzubrechen oder alternativ die Quartiere so zu verschließen, dass eine Wiederbesiedlung ausgeschlossen werden kann. Müssen die Bunkerabbrüche während der Brutzeit der Rauchschwalbe (Hirundo rustica) erfolgen, sind die Zugänge zu den Nistplätzen rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit, d.h. bis Mitte April eines Jahres, so zu verschließen, dass eine Brut ausgeschlossen werden kann. Weiterhin sind die die Bunker umgebenden Gebüsche rechtzeitig vor Beginn bzw. nach Beendigung der Brutzeit von Gebüsch- und Heckenbrütern, d.h. nur im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar/Mitte März, zu roden.

**SATZUNG der Gemeinde Dranske**

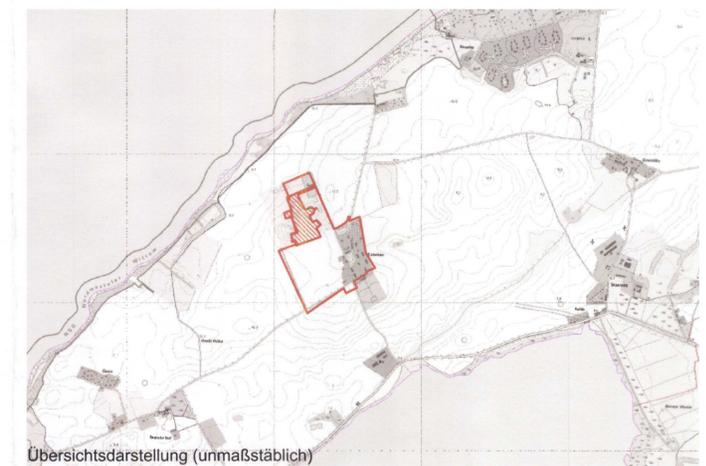
über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 17 "Lancken" ohne Umweltbericht.

Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 86 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. M-V S. 331), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.03.2018 folgende Satzung über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Lancken", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) ohne Umweltbericht erlassen.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanZV**

Unveränderte Planinhalte sind in schwarz-weiß dargestellt.

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)  
01.01.03 SO Feriensiedlung  
SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BAUNVO), hier: Feriengestaltung  
hier: Freizeit/Sport
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)  
02.05.00 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGE-SCHOSSE als Höchstmaß  
02.07.00 I  
02.08.00 FH max. 22,0 m HN  
OFFENE BAUWEISE  
BAUGRENZE (neu)  
BAUGRENZE (weggefallen)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS.1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)  
03.01.00 o OFFENE BAUWEISE  
03.05.00 BAUGRENZE (neu)  
BAUGRENZE (weggefallen)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)  
13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)  
BÄUME ERHALTUNG  
BÄUME ANPFLANZEN
- STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BAUGB)  
GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN, hier Bodendenkmäle
- SONSTIGE PLANZEICHEN  
15.13.01 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)  
15.13.02 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHS DER 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)  
15.14.00 GRENZE DES ERGÄNZUNGSBEREICHS  
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)  
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung  
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten  
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

**Gemeinde Dranske / Rügen**  
**7. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 17 "Lancken"**  
mit örtlichen Bauvorschriften  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht  
Satzungsexemplar